

### Amtsblätter im Internet

*Ein Bürger beklagte sich über die Veröffentlichung der Amtsblätter im Internet, die in seinem Fall dazu führten, dass sein Name im Zusammenhang mit Zwangsversteigerungen und konkreten Zwangsversteigerungsobjekten genannt wird und bei Nutzung der Suchmaschine unter seinem Namen jeder gewöhnliche Internet-Nutzer binnen kurzer Zeit von den Zwangsversteigerungen Kenntnis erlangen kann. Da er als Immobilienverwalter auf guten Leumund angewiesen ist, sah er sich durch die Veröffentlichung seines Namens durch die in das Internet eingestellten Amtsblätter in seiner beruflichen Existenz erheblich gefährdet.*

Nach dem Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) soll die Terminbestimmung die Bezeichnung des zurzeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes eingetragenen Eigentümers sowie die Angabe des Grundbuch-Blattes, der Größe und des Verkehrswertes des Grundstückes enthalten (§ 38). Die Terminbestimmung muss durch einmalige Einrückung in das für Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmte Blatt öffentlich bekannt gemacht werden (§ 39 Abs. 1 ZVG).

Zweck der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten in Amtsblättern ist vornehmlich die Information potenzieller Bieter sowie die Aufforderung zur Geltendmachung von Rechten Dritter in Zwangsversteigerungsverfahren. Insoweit verletzt diese Vorschrift auch nicht das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht des Schuldners.

Allerdings entsteht durch die Veröffentlichung im Internet ein regional unbegrenzter (globaler) Zugriff auf diese Daten. Durch die Festlegung von bestimmten Suchkriterien können gezielt Profile zu einzelnen Personen definiert und automatisiert aus den Daten im Internet zusammengestellt werden. Wegen dieser gesteigerten Risiken und des damit verbundenen erheblichen Eingriffes in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen wurde die für die Einstellung von Amtsblättern im Internet zuständige Senatsverwaltung für Inneres um Abhilfe gebeten.

Ab Januar 2002 werden die Amtsblatt-Inhalte in einem grafischen Dateiformat (.tif) im Internet präsentiert werden, das die Indexierung in Suchmaschinen technisch ausschließt, da diese nur mit zeichenorientiertem Format möglich ist. Dies bedeutet, dass ein gezielter Zugriff auf die Amtsblatt-Daten nach wie vor möglich sein wird; eine ungezielte Suche mittels Suchwörtern (Name des Schuldners) wird jedoch nicht mehr zu Amtsblatt-Eintragungen führen.

Ähnlich stellt sich die Problemlage bei der Normierung der Veröffentlichung von Insolvenz-Informationen im Internet dar. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben auf ihrer Frühjahrskonferenz im April 2001 dazu eine entsprechende EntschlieÙung gefasst<sup>88</sup>.

Eine Reihe neuer Vorschriften zur Führung elektronischer Register bei der Justiz enthält das Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation vom 10. Dezember 2001<sup>89</sup>.

<sup>88</sup> vgl. Anlagenband, a.a.O., I.2

<sup>89</sup> BGBl. S. 3422-3434